



Visaerteilungspraxis bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Nicht-EU-Staaten





Visumpflicht

Grundsatz: Visumpflicht für alle

Ausnahmen:

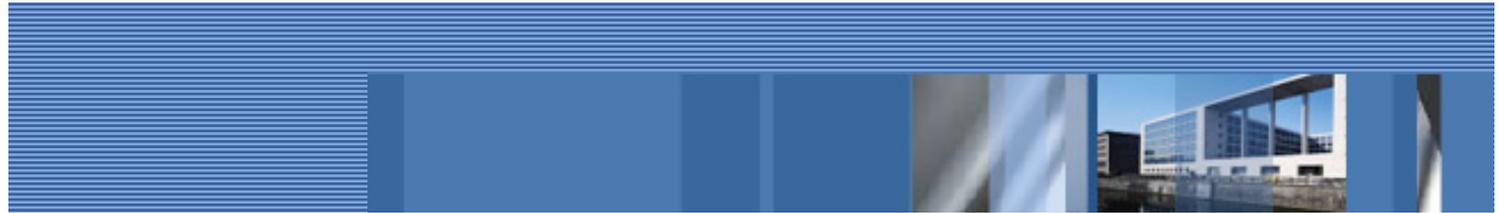
- ▶ *Keine* Visumpflicht für **EU-Bürger**
- ▶ visumfreie Einreise, auch für langfristige Aufenthalte, Aufenthaltserlaubnis nach max. 3 Monaten bei der Ausländerbehörde zu regeln (§ 41 AufenthV):
Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, USA

ACHTUNG *keine unmittelbare Aufnahme einer Beschäftigung möglich*

- ▶ kurzfristige Aufenthalte visumfrei gem. Anhang II der VO 539/ 2001 („EG-Visa VO“), z. B.: **o.g. Länder, Brasilien, Chile, Kroatien, Serbien, Singapur**

visumfreie Einreise nur, wenn **keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird

- ▶ **besondere Regelungen für** Drittstaatsangehörige , die einen von einem anderen **Schengen**-Staat gemäß der Forscherrichtlinie ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen



Erwerbstätigkeit – ja oder nein ?

Beschäftigungsfelder in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

(§ 5 Beschäftigungsverordnung)

- ▶ wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in Forschung und Lehre
- ▶ Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen
- ▶ Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung
- ▶ Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers
- ▶ Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen

▶ **alle genannten Tätigkeiten sind grundsätzlich ERWERBSTÄTIGKEIT**

▶ **Ausnahmen: Tätigkeit i.S.v. § 5 BeschV (s.o.), max. 3 Monate innerhalb von 12 Monaten → Nicht-Beschäftigungsfiktion (§ 16 BeschV)**

ACHTUNG Nicht-Beschäftigungsfiktion gilt **NICHT** für Forscher i.S.v. § 20 AufenthG → immer Erwerbstätigkeit

Ausübung der Erwerbstätigkeit nur, wenn der Aufenthaltstitel dazu berechtigt !





Visa-Kategorien

▶ „Schengenvisum“

- ▶ kurzfristiger Aufenthalt: **max. 3 Monate**
- ▶ Aufenthalt im gesamten Schengenraum möglich
- ▶ Visakodex (VO 810/ 2009 vom 13. Juli 2009)
- ▶ auch für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit möglich, Bewertung der Erwerbstätigkeit erfolgt nach nationalem Recht, zulässige Erwerbstätigkeit muss im Visum ausdrücklich vermerkt sein; Angaben zu zulässigen Tätigkeit beschränken sich auf Deutschland

▶ „Nationales Visum“

- ▶ längerfristiger Aufenthalt: **mehr als 3 Monate**
- ▶ Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Reisemöglichkeit im Schengenraum bis zu einer Dauer von max. 3 Monaten im Halbjahr
- ▶ Rechtsgrundlagen im AufenthG
- ▶ Aufenthaltswitzweck / zulässige Erwerbstätigkeit wird im Visum angegeben



Aufenthaltszwecke / rechtliche Grundlagen

- ▶ § 16 (1) AufenthG: Studium
Beschäftigung möglich, 90 ganze / 180 halbe Tage,
NEU ab 1.8.: 120 ganze / 240 halbe Tage
- ▶ § 18 (4) AufenthG: qualifizierte Beschäftigung
- ▶ § 19 AufenthG: Hochqualifizierte
z.B. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
NEU Gehaltsgrenze im Regelbeispiel wird zum 1.8. abgeschafft

- ▶ § 20 AufenthG: Forscher mit Aufnahmevereinbarung

- ▶ **NEU ab 1.8.** § 19 a AufenthG: „Blaue Karte EU“
Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte mit Gehaltsgrenzen

für Aufenthaltszwecke gem. §§ 18,19,19 a AufenthG → BeschV





Visumverfahren

- ▶ Antragstellung bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung
(Botschaft / Generalkonsulat)
- ▶ Informationen zum Visumverfahren auf den Webseiten der Auslandsvertretung
Internetadresse z.B. www.kairo.diplo.de oder www.peking.diplo.de
- ▶ Terminvergabe beachten
- ▶ im Zweifelsfall: Kontaktaufnahme mit der Auslandsvertretung /AA
- ▶ bei erforderlicher Beteiligung der Ausländerbehörde/Arbeitsverwaltung: Kontaktaufnahme vorab in eiligen Fällen → Vorabzustimmung





Aufenthaltszweck	Ausländerbehörde	Arbeitsverwaltung
§ 16 (1) AufenthG Studium	X / --- Schweigefristverfahren 3 Wo + 2 AT bei Stipendiaten keine Beteiligung	--- Visum / Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur befristeten Ausübung einer Beschäftigung
§ 18 (4) AufenthG Arbeitsaufnahme	X / --- Grundsatz: ja (§31 Nr. 1 AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV	x/ --- je nach Regelung in BeschV
§ 19 AufenthG Hochqualifizierte	X / --- Grundsatz: ja (§31 Nr. 1 AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV	--- § 3 BeschV
§ 19 a AufenthG Blaue Karte EU	X	--- Hochschulabschluss, 44.800 €/Jahr (2012) X Mangelberufe („MINT“), 34.944 € (2012), nur Vergleichbarkeitsprüfung
§ 20 AufenthG Forscher	---	---





Familienangehörige von Wissenschaftlern

- ▶ Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG müssen erfüllt sein
- ▶ Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist für Ehegatten regelmäßig nicht erforderlich, da im Zeitpunkt der Antragstellung ein nur vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist

(vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

**Bitte die Informationen zum Visumverfahren zum
Familiennachzug auf den Webseiten der
Auslandsvertretung beachten !**



Gültigkeit des Visums

- ▶ nationale Visa werden grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten erteilt
- ▶ in Ausnahmefällen kann für eine max. Dauer von 12 Monaten erteilt werden
 - ▶ Aufenthalt von max. 12 Monaten geplant
 - ▶ Beschäftigungs-/Forschungsaufenthalt
 - ▶ Lebensunterhaltssicherung für gesamte Dauer des Aufenthalts gegeben
 - ▶ Beantragung des Visums als längerfristiges Visum
 - ▶ falls erforderlich: Zustimmung der Ausländerbehörde für den gesamten Zeitraum



Ihre Ansprechpartner im Auswärtigen Amt:

Grundsatzfragen zu Visa für Wissenschaftler /
Studenten, zur Arbeitsaufnahme u.ä.:

Referat 508 (Fr. Krems)

E-mail: 508-R1@diplo.de

Fragen zu **Visum-Einzelfällen**:

Referat 509

E-mail: 509-R1@diplo.de